

## Durchführungsrichtlinie des Vorstandes der KV Nordrhein

### über die Gewährung einer Anschubfinanzierung zur Beschäftigung von angestellten Ärztinnen und Ärzten in der fachärztlichen Versorgung zur Sicherstellungsrichtlinie der Kassenärztlichen Vereinigung zur Verwendung der Finanzmittel nach § 105 Abs. 1 a SGB V (Strukturfonds)

#### § 1 Förderzweck

Die Kassenärztlichen Vereinigungen und die Kassenärztliche Bundesvereinigung haben die vertragsärztliche Versorgung in dem in § 73 Abs. 2 SGB V bezeichneten Umfang nach § 75 Abs. 1 SGB V sicherzustellen. Die Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein (im Folgenden: KV Nordrhein) hat nach § 105 Abs. 1 S. 1 SGB V alle geeigneten finanziellen und sonstigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung zu gewährleisten, zu verbessern oder zu fördern.

Zur Finanzierung von Fördermaßnahmen zur Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung in Nordrhein hat die KV Nordrhein gemäß Beschluss der Vertreterversammlung vom 24.11.2017 einen Strukturfonds nach § 105 Abs. 1a SGB V gebildet und in einer Richtlinie die Grundsätze zur Verwendung von Mitteln aus dem Strukturfonds festgelegt (Sicherstellungsrichtlinie).

Der Vorstand der KV Nordrhein regelt in den nachfolgenden Bestimmungen die Einzelheiten hinsichtlich der Gewährung einer Anschubfinanzierung zur Beschäftigung von angestellten Ärztinnen und Ärzten nach § 2 Punkt 2.5 der Sicherstellungsrichtlinie.

Da gem. § 105 Abs. 1 SGB V die Kassenärztlichen Vereinigungen mit Unterstützung der Kassenärztlichen Bundesvereinigungen entsprechend den Bedarfsplänen alle geeigneten finanziellen und sonstigen Maßnahmen zu ergreifen haben, um die Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung zu gewährleisten, soll durch die Gewährung einer Anschubfinanzierung ein Anreiz gesetzt werden, weitere Versorgungsangebote zu schaffen. Die Anschubfinanzierung dient dazu, die finanziellen Belastungen zu reduzieren, die im Rahmen der Anstellung eines Arztes anfallen. Durch die Anstellung eines Arztes trägt die Praxis zunächst das wirtschaftliche Risiko, da Arbeitszeit für die Einarbeitung des Angestellten erforderlich ist, bis sich die Anstellung selbst trägt.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde in der Durchführungsrichtlinie auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Die männliche Form schließt die weibliche mit ein.

#### § 2 Fördergebiete

1. Die KV Nordrhein weist zur Sicherung einer wohnortnahen, flächendeckenden medizinischen Versorgung in Nordrhein Fördergebiete aus und legt die in dem

jeweiligen Fördergebiet förderfähigen Fachgruppen der fachärztlichen Versorgung sowie die Anzahl der förderfähigen Sitze fest.

2. Die Fördergebiete werden grundsätzlich zum 01.01. und zum 01.07. eines jeden Jahres festgelegt. Der Vorstand der KV Nordrhein bestimmt die zur Identifizierung der Fördergebiete notwendigen Faktoren auf der Grundlage von Bedarfsplanungsdaten sowie sozialstrukturellen und soziodemographischen Daten und legt so die Fördergebiete fest.
3. Die Fördergebiete, die in dem jeweiligen Fördergebiet förderfähigen Fachgruppen der fachärztlichen Versorgung und die Anzahl der förderfähigen Sitze sind auf der Website der KV Nordrhein abrufbar.

### **§ 3 Förderung der Anstellung von Fachärzten**

1. Ärzten/Kooperationen, die einen Arzt mit einem Anrechnungsfaktor 1,0 in einem Fördergebiet für eine vertragsärztliche Tätigkeit als Facharzt gem. § 95 Abs. 9 S.1 SGB V in der fachärztlichen Versorgung anstellen, kann auf Antrag eine quartalsweise Förderung zur Reduzierung von Anfangsbelastungen, in Höhe von insgesamt 50.000 Euro, auszahlbar in 20 Quartalstranchen, gewährt werden. Die Auszahlung erfolgt für die Quartale 1-4 à 4.375 Euro, für die Quartale 5-8 à 2.500 Euro, für die Quartale 9-12 à 2.500 Euro, für die Quartale 13-16 à 1.875 Euro und für die Quartale 17-20 à 1.250 Euro.
2. Ärzte/Kooperationen, die einen Arzt mit einem Anrechnungsfaktor 0,5 in einem Fördergebiet für eine vertragsärztliche Tätigkeit als Facharzt gem. § 95 Abs. 9 S.1 SGB V in der fachärztlichen Versorgung anstellen, kann auf Antrag eine quartalsweise Förderung zur Reduzierung von Anfangsbelastungen, in Höhe von insgesamt 25.000 Euro, auszahlbar in 20 Quartalstranchen, gewährt werden. Die Auszahlung erfolgt für die Quartale 1-4 à 2.187,50 Euro, für die Quartale 5-8 à 1.250 Euro, für die Quartale 9-12 à 1.250 Euro, für die Quartale 13-16 à 937,50 Euro und für die Quartale 17-20 à 625 Euro. Im Falle einer Anstellung mit Anrechnungsfaktor 0,75 können Ärzte auf Antrag eine quartalsweise Förderung in Höhe von insgesamt 37.500 Euro, auszahlbar in 20 Quartalstranchen, erhalten. Die Auszahlung erfolgt für die Quartale 1-4 à 3.281,25 Euro, für die Quartale 5-8 à 1.875 Euro, für die Quartale 9-12 à 1.875 Euro, für die Quartale 13-16 à 1.406,25 Euro und für die Quartale 17-20 à 937,50 Euro. Anstellungen mit einem Anrechnungsfaktor 0,25 werden grundsätzlich nicht gefördert.
3. Pro Antragsteller sind maximal 2 Angestelltensitze im Sinne der Bedarfsplanung förderungsfähig. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann aus Sicherstellungsgründen hiervon abgewichen werden.
4. Anstellungen nach § 101 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB V (Jobsharing) werden nicht gefördert. Die Förderung setzt voraus, dass ein angestellter Arzt die fachärztliche Tätigkeit im Fördergebiet aufnimmt, der dort nicht bereits mit dem Status eines zugelas

senen oder angestellten Vertragsarztes an der fachärztlichen Versorgung teilgenommen hat oder teilnimmt. Zulassungsrechtliche Statusveränderungen innerhalb des Fördergebiets sind grundsätzlich nicht förderfähig. Anstellungen, die nicht unmittelbar mit der Besetzung eines weiteren bedarfsplanungsrelevanten Sitzes bzw. eines weiteren bedarfsplanungsrelevanten Sitzanteils in Bezug auf den Gesamtumfang der Anrechnungsfaktoren der dem Vertragsarzt /der Kooperation genehmigten Anstellungsverhältnisse verbunden sind, werden grundsätzlich nicht gefördert.

5. Der Förderbetrag wird nach bestandskräftiger Entscheidung des Zulassungsausschusses über die Anstellung auf dem förderfähigen Vertragsarztsitz und Aufnahme der Tätigkeit durch den Angestellten ausgezahlt.
6. Auf der Angestelltenstelle muss nach Aufnahme der Tätigkeit fünf Jahre lang vertragsärztliche Tätigkeit erfolgen. Gibt der Angestellte seine Tätigkeit vorzeitig auf, wird die Auszahlung der bewilligten Quartalstranchen eingestellt bzw. ist der anstellende Arzt zur anteiligen Rückzahlung der Fördersumme entsprechend der Dauer der Tätigkeit des angestellten Arztes verpflichtet. Wird die Angestelltenstelle innerhalb von 6 Monaten nach Tätigkeitsende oder bei durch den Zulassungsausschuss genehmigter Verlängerung der Nachbesetzungsfrist innerhalb von 12 Monaten nach Tätigkeitsende nachbesetzt, wird die Auszahlung der noch ausstehenden Quartalstranchen wieder aufgenommen. Wird die Angestelltenstelle nicht innerhalb von 6 Monaten bzw. bei durch den Zulassungsausschuss genehmigter Verlängerung der Nachbesetzungsfrist innerhalb von 12 Monaten nach Tätigkeitsende nachbesetzt, erlischt der Anspruch auf Förderung für den noch ausstehenden Förderzeitraum bzw. ist der anstellende Arzt zur anteiligen Rückzahlung der Fördersumme entsprechend der Dauer der Tätigkeit des angestellten Arztes verpflichtet. In Härtefällen kann der Vorstand der KV Nordrhein ganz oder teilweise von der Rückzahlungsverpflichtung absehen.
7. Der Anspruch auf Auszahlung der bewilligten Förderung erlischt auch, wenn die Angestelltentätigkeit, für die der Zuschuss bewilligt wurde, nicht spätestens sechs Monate nach der Bewilligung der Förderung aufgenommen wurde. Diese Frist kann auf begründeten Antrag hin verlängert werden.

#### **§ 4 Verfahrensregelungen**

1. Eine Förderung ist nur auf Antrag beim Vorstand der KV Nordrhein möglich. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass das für die Förderung zur Verfügung stehende Finanzvolumen begrenzt ist auf die Höhe des Strukturfonds. Der Vorstand der KV Nordrhein entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel des Strukturfonds über Fördermaßnahmen.
2. Eine Entscheidung über den Antrag kann nur erfolgen, wenn der KV Nordrhein alle für die Entscheidung über den Antrag erforderlichen Angaben und Unterlagen vorliegen. Der Antrag auf Bewilligung einer Förderung ist unter Verwendung der von der KV Nordrhein hierfür vorgesehenen Antragsformulare zu stellen, aus denen

sich ergibt, welche Unterlagen und Nachweise vorzulegen sind. Der Förderungsempfänger ist verpflichtet, Änderungen, die Auswirkungen auf die Gewährung der finanziellen Förderung haben können, der KV Nordrhein unverzüglich mitzuteilen.

3. Der Antrag auf Förderung ist vor bzw. spätestens innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses des Zulassungsausschusses bzw. Zugangs der Zweigpraxisgenehmigung zu stellen. Eine rückwirkende Förderung ist ausgeschlossen.
4. Soweit mehrere entscheidungsreife Anträge für eine Förderung vorliegen, aber nur eine begrenzte Anzahl an Fördermaßnahmen besteht oder nicht in ausreichendem Umfang finanzielle Mittel des Strukturfonds zur Verfügung stehen, entscheidet grundsätzlich das Datum des vollständigen Antragseingangs über die Gewährung der Förderung. Bei Vorliegen mehrerer entscheidungsreifer Anträge und nicht in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehender finanzieller Mittel kann ggf. auch eine anteilige Förderung erfolgen. Der Vorstand der KV Nordrhein behält sich vor, im Einzelfall abweichende Entscheidungen zu treffen, wenn einzelne Maßnahmen zur Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung als besonders förderungswürdig erscheinen. Maßgeblich sind die Umstände des Einzelfalles unter Berücksichtigung von Sinn und Zweck der jeweiligen Fördermaßnahme.
5. Für die Bewilligung einer Förderung ist die Versorgungssituation zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Gewährung der Förderung maßgeblich.
6. Die schriftliche Bewilligung einer Fördermaßnahme regelt die näheren Einzelheiten der Förderung (Zeitpunkt der Zahlung, ergänzende Nachweise, Verpflichtung zur Mitteilung über Änderung der Verhältnisse etc.). Die Bewilligung kann mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden, soweit dies erforderlich ist, um sicherzustellen, dass die Fördervoraussetzungen erfüllt werden.

## § 5 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2023 in Kraft und ersetzt die Richtlinie vom 01.01.2022.

Ausgefertigt:

Düsseldorf, den 31.01.2023

gez.  
Dr. med. Frank Bergmann  
Vorstandsvorsitzender

gez.  
Dr. med. Carsten König M. san.  
Stellvertretender Vorstandsvorsitzender